

Satzung

des Vereins „FiMaTUM Alumni Club“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „FiMaTUM Alumni Club“. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.

(2) Der Sitz des im Vereinsregister eingetragenen Vereins ist München.

(3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese für alle Geschlechter.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

(1) Förderung von Berufsbildung und der Studentenhilfe in den Studiengängen Master in Mathematik, Mathematical Finance and Actuarial Science, TopMath und im Elitenetzwerk-Studiengang „Finanz- und Informationsmanagement“.

(2) Unterstützung der aktiven Studierenden während des Studiums und bei der Karriereplanung.

(3) Seinen Zweck verfolgt der Verein beispielsweise durch

- die Förderung der praxisnahen Forschung durch das Veranstalten von Seminaren, die helfen Forschung und Praxisbezug näher zueinander zu bringen,
- die Unterstützung der Hochschulen/Institutionen bei der Verbesserung der Studienbedingungen für die Studierenden bspw. durch Befragungen der Alumni zu Ihren Studienerfahrungen und Auswertung der Ergebnisse oder durch Einführung von Diskussionsrunden zwischen Studierenden und Lehrkörpern,
- die Erleichterung des Berufseinstiegs für Absolventen durch Herstellen von Kontakten zu Wirtschaftsunternehmen, Vermittlung von Praktika, Jobangeboten und Ausschreibungen zu aktuellen wissenschaftlichen Fragestellungen in der Wirtschaft,
- die individuelle Förderung ausgewählter Studenten, z.B. durch Stipendien oder Mentoring von Mitgliedern als Ergänzung zum Angebot des Studiengangs,
- die Vermittlung von Bachelor- und Masterarbeitsplätzen in die Wirtschaft und

- die Förderung von Forschungsprojekten sowohl finanziell als auch durch fachliche Unterstützung der Mitglieder.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gem. § 52 AO.

(6) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein kann im steuerrechtlich zulässigen Rahmen Rücklagen bilden.

(8) Im Falle der Bewilligung einer finanziellen Förderung durch den Verein darf die geförderte wissenschaftliche Einrichtung, Person oder Personengruppe die Mittel nur unter Beachtung der Verwendungsrichtlinien und für den im Bewilligungsschreiben genannten Zweck verwenden. Nach Abschluss des geförderten Projekts hat der Bewilligungsempfänger einen Verwendungsnachweis zu führen und, soweit möglich, das geförderte Projekt zu Veröffentlichungszwecken zu dokumentieren. Der Verein ist befugt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel auch bei dem Empfänger zu prüfen oder prüfen zu lassen.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein, Mitgliedsbeiträge

(1) Mitglieder des Vereins sind die im Gründungsprotokoll aufgeführten Personen.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person und Personengesellschaft werden, die sich zum Zweck des Vereins bekennt, insbesondere:

- Studenten der Fakultät für Mathematik der Technischen Universität München,
- Absolventen der Fakultät für Mathematik der Technischen Universität München,
- Dozenten der Fakultät für Mathematik der Technischen Universität München,
- Mitarbeiter der Fakultät für Mathematik der Technischen Universität München,
- Aktive und ehemalige Studenten des Finance and Information Management (FIM) Masters,
- Mitglieder der Alumni-Vereinigungen auf Fakultätsebene und
- Personen mit berechtigtem Interesse einer Mitgliedschaft.

(3) Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliches Beitrittsgesuch gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über das Aufnahmegesuch nach seinem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei

Ablehnung des Gesuchs teilt der Vorstand dem Antragsteller die Gründe dafür mit. Gegen die Ablehnung kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig über das Gesuch.

(4) Der Verein steht anderen kontakt- und förderungswilligen natürlichen und juristischen Personen offen; auch über diese Aufnahmen beschließt der Vorstand.

(5) Ehrenmitgliedschaften sind möglich, sofern sie den Vereinszielen förderlich sind. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Die Mitgliedschaft endet

(a) bei natürlichen Mitgliedern durch Tod, bei den juristischen Mitgliedern durch deren Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds;

(b) durch freiwilligen Austritt; der Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres möglich und muss mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes erklärt werden;

(c) durch Ausschluss; über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss kann nur aufgrund eines wichtigen Grundes erfolgen. Dem betroffenen Mitglied muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Bei besonders schweren Verstößen gegen die Grundsätze des § 2 kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung über den Ausschluss verfügen. Das ausgeschlossene Mitglied ist von der Entscheidung mit eingeschriebenem Brief oder persönlich zu unterrichten, sofern dies keinen unzumutbaren Aufwand darstellt;

(d) durch Beschluss des Vorstandes bei mehr als 3-monatigem Zahlungsrückstand des Beitrags. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist und in der zweiten Mahnung der Ausschluss unter Fristsetzung von acht Wochen angedroht wurde. Es genügt, wenn die Mahnungen an die zuletzt vom Mitglied gegenüber dem Vorstand benannte Adresse gerichtet werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Vereinsziele durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 Beiträge

(1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und den Erträgen des Vereinsvermögens.

(2) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

(3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist auch dann in vollem Umfang zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres beginnt oder endet.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Einhalten einer Frist von sechs Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder Einladung per E-Mail einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Einladungen sind bei institutionellen Mitgliedern an die dem Verein benannte Adresse der Institution zu senden. Spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern eine Tagesordnung der Versammlung mitgeteilt werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält und einstimmig beschließt. In dem Fall gilt die sechswöchige Ladungsfrist aus § 7 (1) nicht und es ist eine Ladungsfrist von drei Wochen einzuhalten.

(3) Der Ort der Mitgliederversammlung muss sich in Deutschland befinden.

(4) Wichtige Tagesordnungspunkte wie Vorstandswahlen, Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung müssen in der zugesendeten Tagesordnung enthalten sein. Die Mitglieder können bis 5 Tagen vor der Mitgliederversammlung (Eingang der Mitteilung) dem Vorstand schriftlich mitteilen, dass die Tagesordnung um weitere Punkte ergänzt werden soll. Nach Ablauf dieser Frist können nur noch Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 1/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter aus ihrer Mitte.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragungen von einem auf ein anderes Mitglied sind ausgeschlossen. Ein persönliches Mitglied kann sein Stimmrecht nicht durch eine andere Person ausüben lassen. Bei institutionellen Mitgliedern wird das Stimmrecht von einem Vertreter des Mitglieders ausgeübt. Sind mehrere Personen anwesend, die ein institutionelles Mitglied vertreten können, so haben sich diese vor Beginn der Versammlung darüber zu einigen, welche Person das Stimmrecht ausübt; im Falle, dass zwischen diesen keine Einigung zustande kommt, bestimmt der Versammlungsleiter nach eigenem Ermessen aus diesen Personen die für das institutionelle Mitglied stimmberechtigte Person. Die Vertretung oder Unterstützung von Mitgliedern durch Rechtsbeistände ist ausgeschlossen.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht die Satzung oder rechtliche Vorschriften eine abweichende Regelung bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Für die Änderung der Satzung sowie des Vereinszwecks ist in der Mitgliederversammlung die Zustimmung von wenigstens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.

(8) Für die Wahl des Vorstandes gilt folgendes: die Kandidaten zur Vorstandswahl stellen sich (soweit dann schon bekannt) mit der Tagesordnung unter Angabe ihrer angestrebten Position, spätestens aber in der Mitgliederversammlung vor. Jedes Mitglied hat dieselbe Anzahl an Stimmen, wie es offene Ämter gibt (höchstens jedoch sechs oder die Anzahl der Kandidaten). Die Kandidaten mit den meisten Stimmen werden in den Vorstand berufen. Funktionen innerhalb des Vorstandes werden vom Vorstand selbstständig festgelegt. Bei Gleichheit der Stimmen erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der gleichen Stimmzahl. Sollte es in der Stichwahl wieder einen Gleichstand geben entscheidet das Los.

(9) Über die Versammlung wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben und anschließend den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Personen: dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre vom Tage der Wahl an gerechnet. Bis zur Bestellung eines neuen Vorstands bleibt der alte Vorstand im Amt. Wiederwahl ist möglich. In den Vorstand dürfen die dem Verein benannten Vertreter der institutionellen Mitglieder gemäß § 3 (2) sowie die natürlichen Mitglieder des Vereins gewählt werden. Ein einzelnes institutionelles Mitglied darf nicht durch mehr als eine Person im Vorstand vertreten sein.

(2) Das Vorstandsamt endet vorzeitig durch Tod oder Rücktritt des Vorstandsmitglieds, durch Ende der Mitgliedschaft gemäß § 3 (6) oder durch Abwahl. Eine Abwahl kann nur durch

Neuwahl eines Vorstandsmitglieds durch eine Mitgliederversammlung erfolgen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der laufenden Amtsperiode kann der Vorstand für die Zeit bis zum Ende der Amtsdauer - höchstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung - ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) bestimmen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes an der Versammlung teilnimmt. Eine Teilnahme per Telefon- oder Videokonferenz ist hierbei möglich. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Abstimmungen des Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - die Stimme des die Abstimmung leitenden Vorstandsmitglieds doppelt.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Sitzungsleiter ist immer der Vorsitzende oder falls dieser verhindert ist der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide nicht anwesend bestimmen die anwesenden Mitglieder einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per E-Mail (auch im Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vertretung kann durch zwei beliebige Vorstandsmitglieder stattfinden. In Ausnahmefällen können die anderen Vorstandsmitglieder einem Vorstandsmitglied eine Spezialvollmacht für einen definierten Sachverhalt erteilen. Die Spezialvollmacht erlischt automatisch mit Abschluss des zugrundeliegenden Vorhabens.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

(7) Der Vorstand kann regionale und fachliche Arbeitsgruppen sowie ein Kuratorium berufen.

(8) Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt, das Registergericht oder einer anderen staatlichen Behörde notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind von solchen Satzungsänderungen unverzüglich schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis zu setzen.

(9) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Über eine Änderung der Vorstandsbezüge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(10) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- e) Planen und Organisation von Veranstaltungen

§ 10 Geschäftsführer

(1) Der Vorstand kann zur Durchführung der Vereinsgeschäfte, insbesondere der laufenden Verwaltungstätigkeit, einen oder mehrere Geschäftsführer, ggf. eingeschränkt für bestimmte Vereinsgeschäfte, bestellen. Diese können auch Vorstandsmitglieder sein. Der Vorstand regelt die Vertretungsberechtigung der Geschäftsführer nach außen.

(2) Die Bestellung eines Geschäftsführers ist nur bei Stimmabgabe aller Vorstandsmitglieder möglich. Bei Einsetzung eines Geschäftsführers sind die Mitglieder umgehend zu informieren.

(3) Dem Geschäftsführer kann im Falle ehrenamtlicher Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung zugewilligt werden. Das Nähere regelt der Vorstand.

§ 11 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt zusammen mit der Wahl des Vorstands zwei Personen aus dem Kreis der gemäß § 3 (2) benannten Vertreter und der persönlichen Mitglieder zu Rechnungsprüfern für die Amtszeit des gleichzeitig gewählten Vorstands. Die Rechnungsprüfer prüfen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf jeweils eines Geschäftsjahres die Finanzverwaltung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

(2) Ist kein Rechnungsprüfer für die Amtszeit des gewählten Vorstands mehr vorhanden, so bestimmt die Mitgliederversammlung Ersatzrechnungsprüfer für die noch zu prüfende Amtszeit des gewählten Vorstands.

(3) Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

(4) Die Mitgliederversammlung kann auch einen externen Rechnungsprüfer bestimmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wobei mindestens 25% aller eingetragenen Mitglieder (zum Stichtag der Mitgliederversammlung) anwesend sein müssen.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Technische Universität München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Haftungsausschluss

(1) Die Haftung des Vereins sowie der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstands. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder in Rede stehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstands, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

(2) Der Verein ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

Satzung vom 30.07.2019 mit Nachtrag vom 07.10.2019 und 15.11.2019